



5. Dezember 2018

Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit

Finanzielle Entlastung der Eltern während der gesamten Kindergartenzeit – Umsetzung einer zentralen Verabredung aus dem Koalitionsvertrag

- Die **Eltern** in Bayern werden über das bisherige Maß hinaus **finanziell entlastet**.
- Dafür weiten wir in einem ersten Schritt den bereits bestehende **Beitragszuschuss** im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung auf die **gesamte Kindergartenzeit** aus.
- Das heißt: Für die Eltern **ermäßigt** sich der **Beitrag** für eine nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung **je Kind um 100 Euro monatlich**.
- Durch die Ausweitung des Beitragszuschusses profitieren Eltern von derzeit **rund 375.000 Kindern** von der staatlichen Leistung.
- Damit wird ein zentraler Punkt des **Koalitionsvertrages** zwischen CSU und Freien Wählern umgesetzt.

Beginn

- Der Beitragszuschuss soll **mit Wirkung ab dem 1. April 2019** gewährt werden.
- Dazu müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:
 - **Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.** Für einen Beginn des Beitragszuschusses mit Wirkung ab dem 1. April 2019 ist es erforderlich, dass der Doppelhaushalt 2019/2020 rechtzeitig verabschiedet wird.
 - **Schaffung der gesetzlichen Grundlagen.** Es ist geplant, die erforderlichen Gesetzesänderungen an das Haushaltsgesetz anzuhängen.
 - **Technische Umsetzung** im Abrechnungssystem KiBiG.web.

Stichtagsprinzip

- Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung **an das Kindergartenjahr gekoppelt**.
- Er gilt **ab dem 1. September des Jahres**, in dem das **Kind drei Jahre alt wird**, und wird **bis zur Einschulung** gezahlt.

- Das ermöglicht eine klare Abgrenzung zur Beitragserstattung für die Krippenkinder, die ab 2020 kommen soll. Diese wird ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Übergang in den Beitragszuschuss gewährt.

Auszahlungsmodalitäten

- Für die Auszahlung wird auf das **bewährte Verfahren** aus dem letzten Kindergartenjahr zurückgegriffen:
 - Die Mittel werden **an die Gemeinden ausgezahlt**. Diese reichen die Mittel an nicht-kommunale Einrichtungsträger weiter.
 - Bei den Eltern kommt dies über eine **verpflichtende Beitragssenkung** an.
 - Beträgt der Elternbeitrag weniger als 100 Euro, deckt der überschießende Betrag die Verwaltungskosten des Trägers ab.
 - Die Abwicklung erfolgt über das bewährte online-gestützte Abrechnungssystem **KiBiG.web**, über das die Betriebskostenförderung verwaltet wird.
- Die Eltern müssen also **keinen Antrag** stellen.
- Damit die staatliche Leistung wahrnehmbar wird, werden die **Kita-Träger** dazu **verpflichtet**, die **Eltern darauf hinzuweisen**, dass sich ihr Beitrag wegen der staatlichen Leistung um 100 Euro monatlich reduziert.

Kosten für die Ausweitung des Beitragszuschusses

- 2019: ca. 210 Mio. Euro (ab 1. April 2019).
- 2020: ca. 290 Mio. Euro.